

Jugendstrafrecht

Evangelische Hochschule Freiburg
Studiengang Soziale Arbeit
SoSe 2025

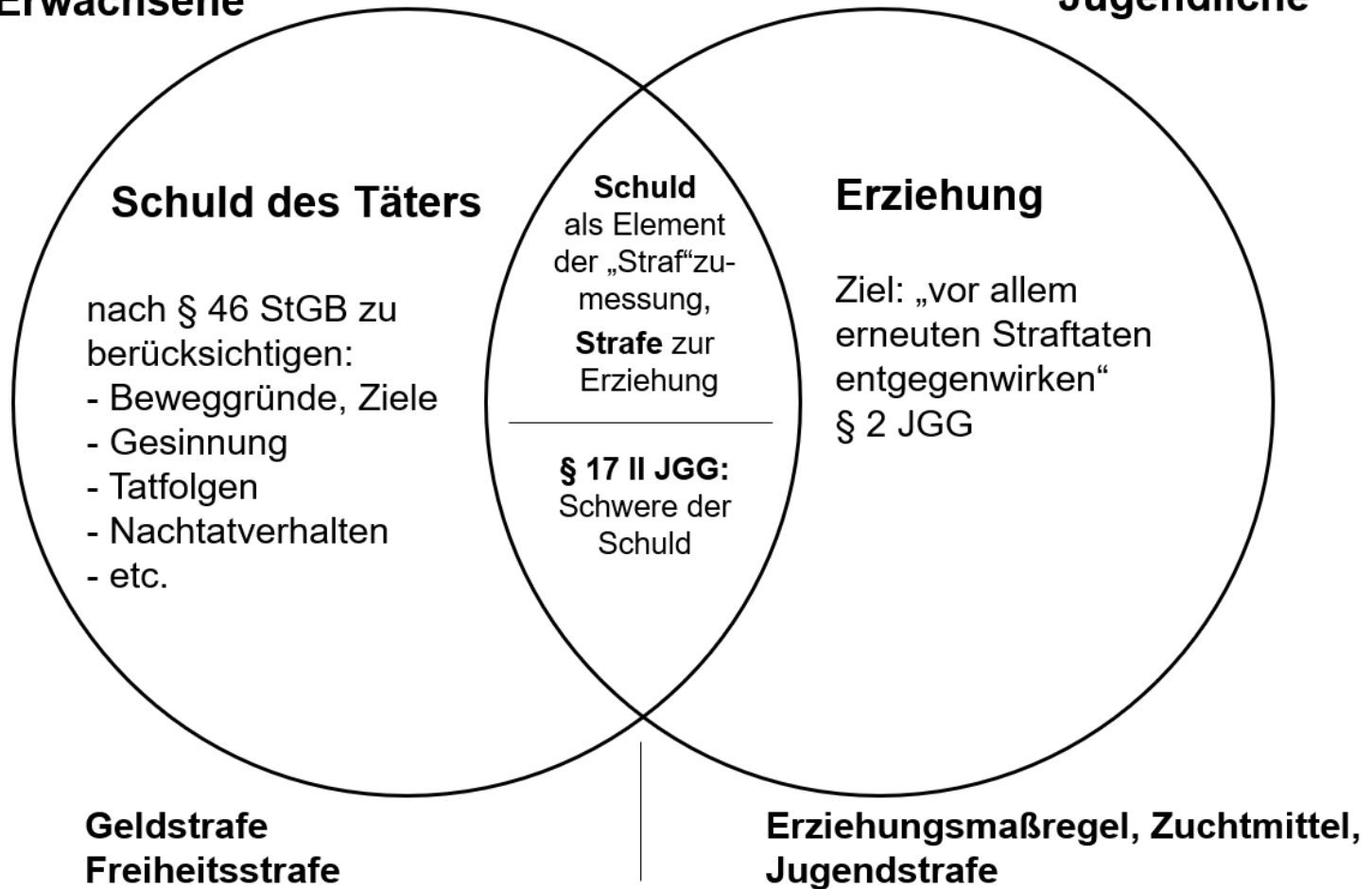


Bernd Klippstein
Erster Staatsanwalt a.D.

maßgeblich für die Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

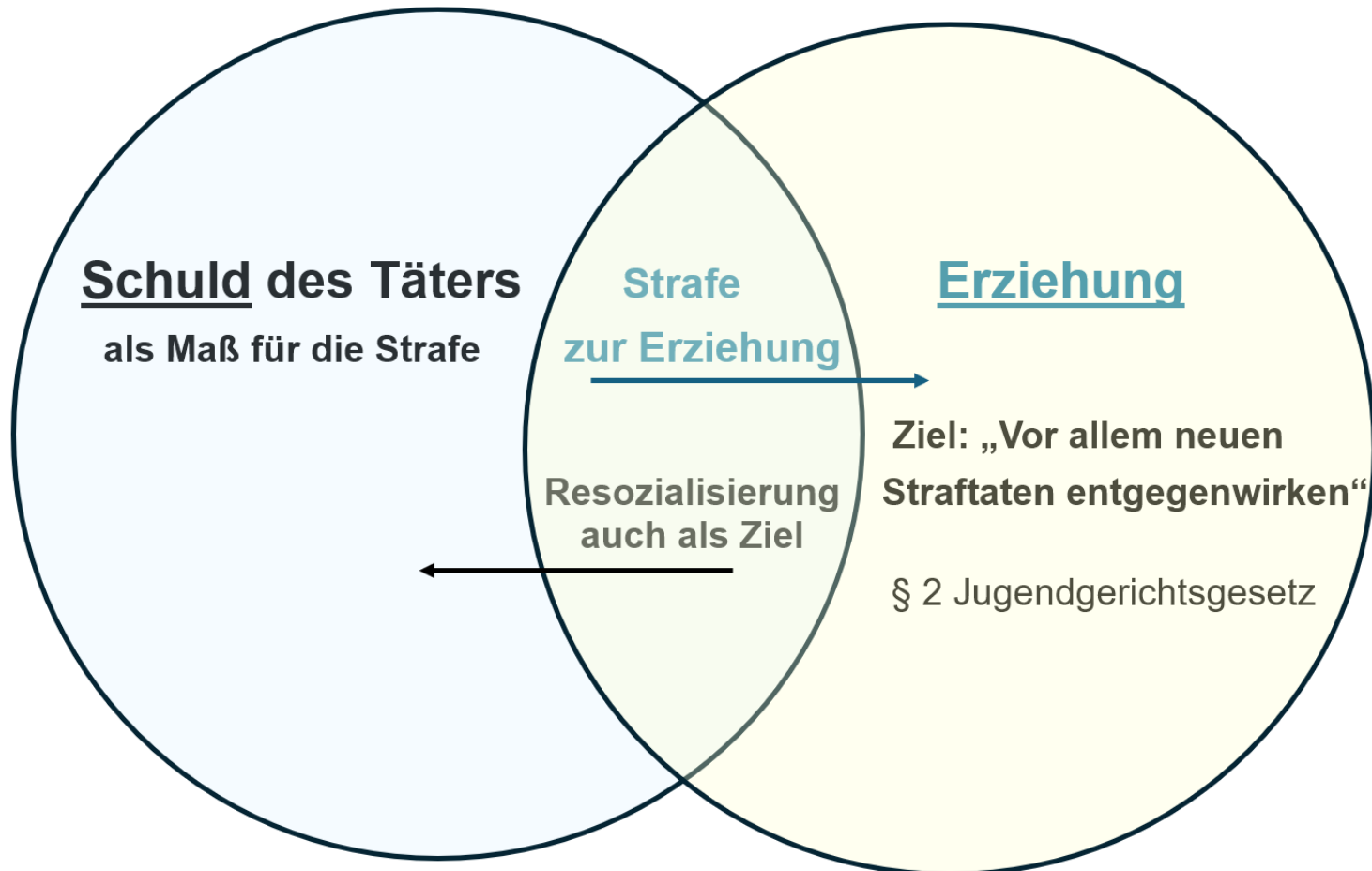
Jugendliche



bei beiden: Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 61 – 72 StGB und weitere Nebenfolgen

Der Unterschied zwischen

Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht



„§ 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Es gelten die allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des StGB über Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, also die allgemeinen Regeln z.B. über Schuldfähigkeit, Versuch, Beihilfe, Notwehr etc. und die Definitionen der Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB).

Gesondert geregelt sind im JGG z.B.: Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Strafvollstreckung.

**Und vor allem sind im JGG gesondert geregelt:
die Rechtsfolgen („Strafen“) im Jugendstrafrecht**

Erziehungsmaßregeln §§ 9 – 12 JGG	Erteilung von Weisungen	z.B. Arbeitsstunden, Anti-Gewalt-Training, TOA ...
	Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S. des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen	Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung, betreute Wohnform, §§ 30, 34 SGB VIII
Zuchtmittel §§ 13 – 16a JGG	Verwarnung Auflagen Jugendarrest	
Jugendstrafe §§ 17, 18 JGG	Freiheitsentzug in einer JVA 6 Monate bis 10 bzw. 15 Jahre	

	Erwachsenenstrafrecht	Jugendstrafrecht
Hauptfolgen	Geldstrafe §§ 40 – 43 StGB	
	Freiheitsstrafe §§ 38, 39 StGB	
		Erziehungsmaßregeln § 9 JGG
		Zuchtmittel § 13 JGG
		Jugendstrafe § 17 JGG
Nebenstrafe	Fahrverbot 1 bis 6 Monate § 44 StGB	Fahrverbot max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	Verlust der Amtsfähigkeit etc. §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung § 66 StGB	Vorbehalt der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend-strafe <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB	Führungsaufsicht insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend-strafe <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB
	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB	Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 StGB
	Berufsverbot § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	Vermögensabschöpfung §§ 73, 73c StGB	Vermögensabschöpfung <u>gilt</u> <u>—</u> (§ 6 JGG)

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

a) Fahrverbot, § 44 StGB

wird in der Praxis zurückhaltend angewendet, gilt **1 bis 3 Monate**.

Es gibt auch Fahrverbote, die die Verwaltungsbehörde festsetzt, bei Ordnungswidrigkeiten (z.B. geringe Alkoholisierung, zu viele „Punkte“ im Fahreignungsregister)

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

- b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB
große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**

Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

- b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB
große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1 Jahr

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**

Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!

- 
- Neuer THC-Grenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter Blut gilt seit 22. August
 - Wer mit mehr erwischt wird, riskiert 500 Euro Bußgeld
 - Trotz der Entkriminalisierung darf man nicht bekifft Auto fahren

Cannabis: Härtere Strafen bei Mischkonsum

Für Fahranfänger und Mischkonsum mit Alkohol gibt es strengere Regeln:

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig mit 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) oder mehr fährt, riskiert demnach nun in der Regel 500 Euro, einen Monat Fahrverbot und zwei Punkte. Wird dazu noch Alkohol getrunken, drohen in der Regel 1000 Euro Buße, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte.
- Wie bei Alkohol gilt in der zweijährigen Führerschein-Probezeit und für Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren ein Cannabis-Verbot – die Grenze von 3,5 Nanogramm gilt also nicht, und somit drohen in der Regel 250 Euro Buße bei Verstößen.

Quelle: ADAC.de

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) ¹Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. ²Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. ³Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

(2) ¹Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. ²Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

§ 36a SGB VIII Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. ²Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. ²Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. ³Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

(3) ¹Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung

keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

²War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

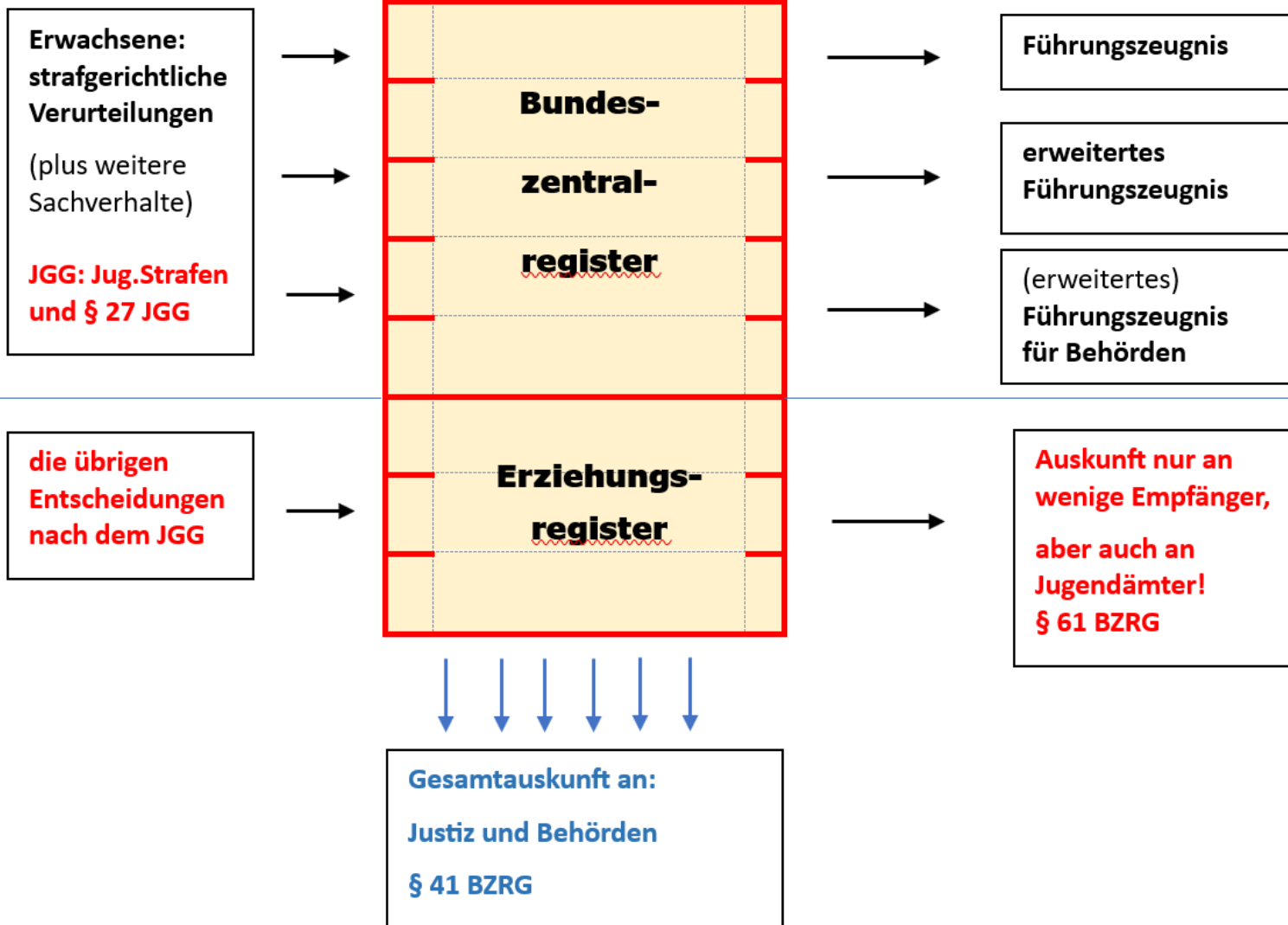
Publikation „Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig!“ erschienen

Schriftenreihe der DVJJ / 27. März 2023

Die Publikation „*Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig!*“, herausgegeben von Konstanze Fritsch und dem Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ, ist erschienen. Die Publikation wurde vom BMFSFJ gefördert.

Die Beiträge von Vertreter*innen der verschiedenen Berufsgruppen dienen der Klärung dessen, was unter Fallkonferenzen verstanden werden kann, der Unterstützung bei ihrer Durchführung und damit einer fachlich guten Umsetzung der neuen Regelungen. Der umfangreiche Anhang mit Arbeitsmaterial für die Praxis bietet den Fachkräften bundesweit eine praxisorientierte Unterstützung in der Arbeit.





Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch BW

§ 2 Aufgaben

- (1) Die kriminalpräventive Aufgabe des Strafvollzugs **und des Jugendstrafvollzugs** in Baden-Württemberg liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten. Strafvollzug **und Jugendstrafvollzug** leisten einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft, die innere Sicherheit und für den Rechtsfrieden.
- (2) Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und eine spätere Strafvollstreckung sicherzustellen.

Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch BW

§ 2 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze

- (1) Die jungen Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.
- (2) Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (3) Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit soweit als möglich angeglichen werden.
- (4) Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges ist entgegenzuwirken. Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.
- (5) bis (8)



Verfassung des Landes Baden-Württemberg

ERSTER HAUPTTEIL Vom Menschen und seinen Ordnungen

III. Erziehung und Unterricht

Artikel 12

- (1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind
(dann werden alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn
Jugendstrafe verbüßt wird.

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht
entschieden wurde.

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.



Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.



Beim Jugendgericht sollten alle Verurteilten darüber informiert werden, ob die Verurteilung im Führungszeugnis steht und darüber, dass wenn dies nicht der Fall ist, sie – mit Ausnahme von Behörden - niemandem Auskunft geben müssen über Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums,
des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur
Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur
Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und
Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender
Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern
(Zusammenarbeits- und **Diversionsrichtlinien**)

Vom 18. Dezember 2018 - Az.: 4210/0091 - JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM -

VwV des JuM vom 18. Dezember 2018 - Az.: 4210/0091 JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM -

I. Allgemeines

Nach den Erkenntnissen kriminologischer Forschung ist Jugendkriminalität im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen zumeist ein entwicklungstypisches, größtenteils unentdeckt bleibendes Verhalten, das sich im weiteren Reifungsprozess von selbst verliert.

Eine jugendstrafrechtliche Reaktion beziehungsweise Sanktion ist somit bei einer Vielzahl von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten entbehrlich. Die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erlauben es daher, nach anderweitiger erzieherischer Einwirkung auf den Beschuldigten von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen (Diversion).



Erzieherische Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG haben in erster Linie dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen. Daher kommt der Polizei, in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe, aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Beschuldigten eine besondere Bedeutung zu.

Bei schwerer wiegenden Delikten oder wiederholter Delinquenz ist es erforderlich, zeitnah mit den formellen und informellen Mitteln des Jugendstrafrechts zu reagieren, deutlich und unmissverständlich Grenzen zu setzen sowie Verhaltensalternativen aufzuzeigen.



Jugendlicher am Ende der polizeilichen Vernehmung, er hatte den Ladendiebstahl eines Computerprogrammes gestanden:

„Wir hatten zuhause ein ausführliches Gespräch. Ich habe jedoch den Eindruck, dass ich noch eine gewisse Zeit brauche, um meinen Eltern klar zu machen, dass dies ein einmaliger Ausrutscher meinerseits war. Ich sehe ein, dass es ein Fehler war. Ich bin bemüht, dass so etwas nicht mehr vorkommt.“



Kennzeichnend für Jugendkriminalität ist:

- Jugendkriminalität setzt sich nicht weit in das Vollerwachsenenalter hinein fort („Episodenhaftigkeit“).
- Jugendkriminalität ist (im statistischen Sinne) „normal“.
- Jugendkriminalität ist weitaus überwiegend – insbesondere im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität – bagatellhaft.
- Jugendkriminalität ist überwiegend Jungenkriminalität.

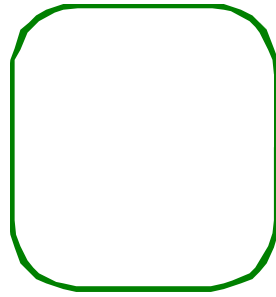


■ Diversion

- ☐ überhaupt gerechtfertigt bei Gewalttaten?
- ☐ was kommt in Frage? §§ 45 I oder II JGG; Sonderfall TOA
- ☐ Bedeutung der polizeilichen Vernehmung
- ☐ „normverdeutlichendes Gespräch“

■ Täter-Opfer-Ausgleich

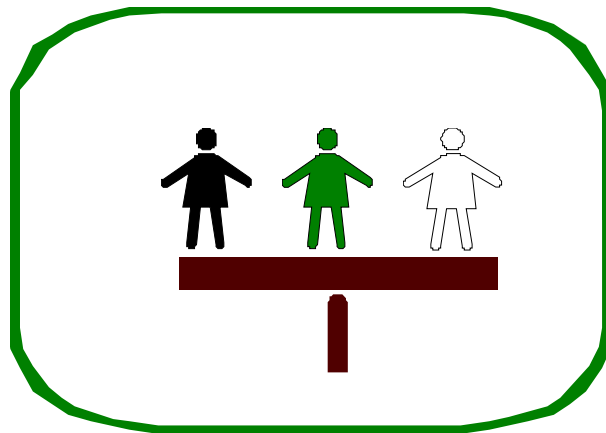
- ☐ Einschätzung durch die Polizei
- ☐ besondere Bedeutung auch und gerade für die Opfer



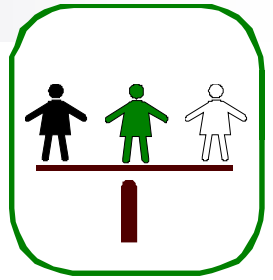
- **Der Täter-Opfer-Ausgleich**
JHW Freiburg

Der Täter-Opfer-Ausgleich

JHW Freiburg



Verlauf eines TOA



Zuweisung des Falles durch Staatsanwaltschaft,
Jugendgerichtshilfe oder Jugendgericht

Anschreiben mit Info-Blatt an Opfer / TäterInnen;
bei Jugendlichen Information an Sorgeberechtigte(n)

Getrennte Vorgespräche mit Opfer/n bzw. TäterInnen

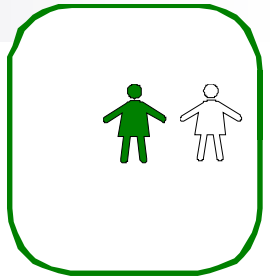
Täter-Opfer-Ausgleichsgespräch

Schriftliche Fixierung von Vereinbarungen

Überwachung der Vereinbarungen

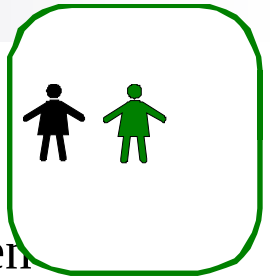
Abschlussbericht an Staatsanwaltschaft / Jugendgericht

Vorteile für das Opfer



- **mehr persönliche Unterstützung als im traditionellen Verfahren**
- **Abbau von Ängsten , psychischer Störungen und Belastungen**
- **Stärkung des Vertrauens in das Funktionieren unserer Rechtsordnung**
- **Überwinden, Milderung bzw. Verhinderung von Konflikten, welche durch die Straftat entstanden sind und weiter entstehen können**
- **direkte Einflussmöglichkeiten auf den Verlauf des Verfahrens und konkrete Artikulation des Anliegens**
 - **Möglichkeit der schnellen, unbürokratischen Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche**

Vorteile für den/ die TäterIn



- nicht nur Konfrontation mit den rechtlichen, sondern auch mit den tatsächlichen Folgen der Tat
- Ansprechen und Erreichen der emotionalen Ebene durch die direkte Konfrontation mit dem Opfer
- Erkennen des begangenen Unrechts und den Auswirkungen der Tat durch die aktive Beteiligung an der Konfliktlösung
- Motivationsstärkung, für die Folgen einzustehen
- Vermeidung eines Zivilprozesses einschließlich der damit verbundenen Kosten



JVA Adelsheim





JVA Adelsheim Allgemeine Informationen

Die Anstalt ist für den Jugendstrafvollzug zuständig und verwirklicht deshalb erzieherische Schwerpunkte. Die **Anstaltsschule hat 82 Plätze** und führt hauptsächlich zum Hauptschulabschluss. **16 Eigenbetriebe** bieten u.a. 175 Ausbildungsplätze an (Berufsfelder: Metall, Holz, Elektro, Farbe, Gartenbau und Ernährung). 30 Lehrstellen stehen für externe Auszubildende zur Verfügung. In 6 Unternehmerbetrieben gibt es verschiedene Arbeitsmöglichkeiten. Die Freigänger arbeiten oder lernen außerhalb der Anstalt. Das differenzierte Freizeit- und Sportprogramm ist auf die Bedürfnisse der jungen Gefangenen während und nach der Haft abgestimmt. Es steht eine Sporthalle mit Sportplatz zur Verfügung. Junge Gefangene können Mitglied im örtlichen Sportverein werden. Die Anstalt beherbergt auch die zentrale Zugangsabteilung für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug. Im Jahr 1997 wurde eine sozialtherapeutische Abteilung mit 20 Plätzen für therapiebedürftige Sexual- und Gewalttäter eingerichtet.

Die Anlage liegt auf einem 10 ha großen, leicht ansteigenden Gelände außerhalb der Stadt Adelsheim. **Im Jahr 2003 war die Anstalt mit durchschnittlich 428 Gefangenen belegt.** Sie verfügt über ca. 230 Personalstellen in verschiedenen Diensten. Hinzu kommen nebenamtliche Mitarbeiter wie z.B. Berufsschullehrer, Ärzte und Gruppenanleiter.

Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch - Jugendstrafvollzug

Abschnitt 2 - Aufnahme, Vollzugsplanung und Verlegung (§§ 4 - 11)



§ 7

Formen des Jugendstrafvollzugs

(1) ¹Bei Eignung können junge Gefangene in einer **Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form** untergebracht werden. ²Hierzu gestattet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der oder dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. ³Die Eignung ist stets zu prüfen.

(2) Junge Gefangene sollen in einer Jugendstrafanstalt oder einem Teil einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Für den Jugendstrafvollzug in freier Form oder den offenen Vollzug nicht geeignete junge Gefangene werden in einer geschlossenen Jugendstrafanstalt oder einer Abteilung mit Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht.

(4) Erweisen sich junge Gefangene für die Unterbringung in freier Form oder im offenen Vollzug während des Aufenthaltes dort als nicht geeignet, werden sie in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Unterbringung junger Gefangener im offenen Vollzug oder im Jugendstrafvollzug in freier Form erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.



Projekt Chance im CJD Creglingen



Anschrift: Frauental 53, 97993 Creglingen

Telefon: 07933/700-900

Fax: 07933/700875

E-Mail: info@cjd-projekt-chance.de

Internet: www.cjd-projekt-chance.de



PRISMA

Initiative für Jugendhilfe und Kriminalprävention e.V.

Jugendhof Seehaus von Prisma e.V



Anschrift: Seehaus 1, 71229 Leonberg

Telefon: 07152/33123-300

Fax: 07152/3300582

E-Mail: info@prisma-jugendhilfe.de

Internet: www.prisma-jugendhilfe.de

Rückfallquote

	Von denen, die Jugendstrafe verbüßt haben (ohne Bewährung)
sind nicht wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %

rund 80 %

	von den 77,8 % haben erhalten:
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung	58,0 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung	22,7 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %

Das heißt, von 100 jungen Menschen, die Jugendstrafe verbüßt haben, landen **45** später wieder in der (Jugend-)Vollzugsanstalt.

Rückfallquote

	Von denen, die Jugendstrafe verbüßt haben (ohne Bewährung)	Von denen, die Arrest verbüßt haben
sind nicht wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %	30,0 %
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %	70,0 %

	von den 77,8 % haben erhalten:	von den 70,0 % haben erhalten:
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung	58,0 %	25,2 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung	22,7 %	29,8 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %	34,9 %

Das heißt, von 100 jungen Menschen, die Arrest verbüßt haben, landen **18** später in der (Jugend-)Vollzugsanstalt.

Rückfallquote

	Jugendstrafe ohne Bewährung	Arrest	Jugendstrafe mit Bewährung
sind nicht wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %	30,0 %	40,4
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %	70,0 %	59,6

von den Aufgefallenen haben dann erhalten:			
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung	58,0 %	25,2 %	29,1 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung	22,7 %	29,8 %	26,7 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %	34,9 %	40,3 %

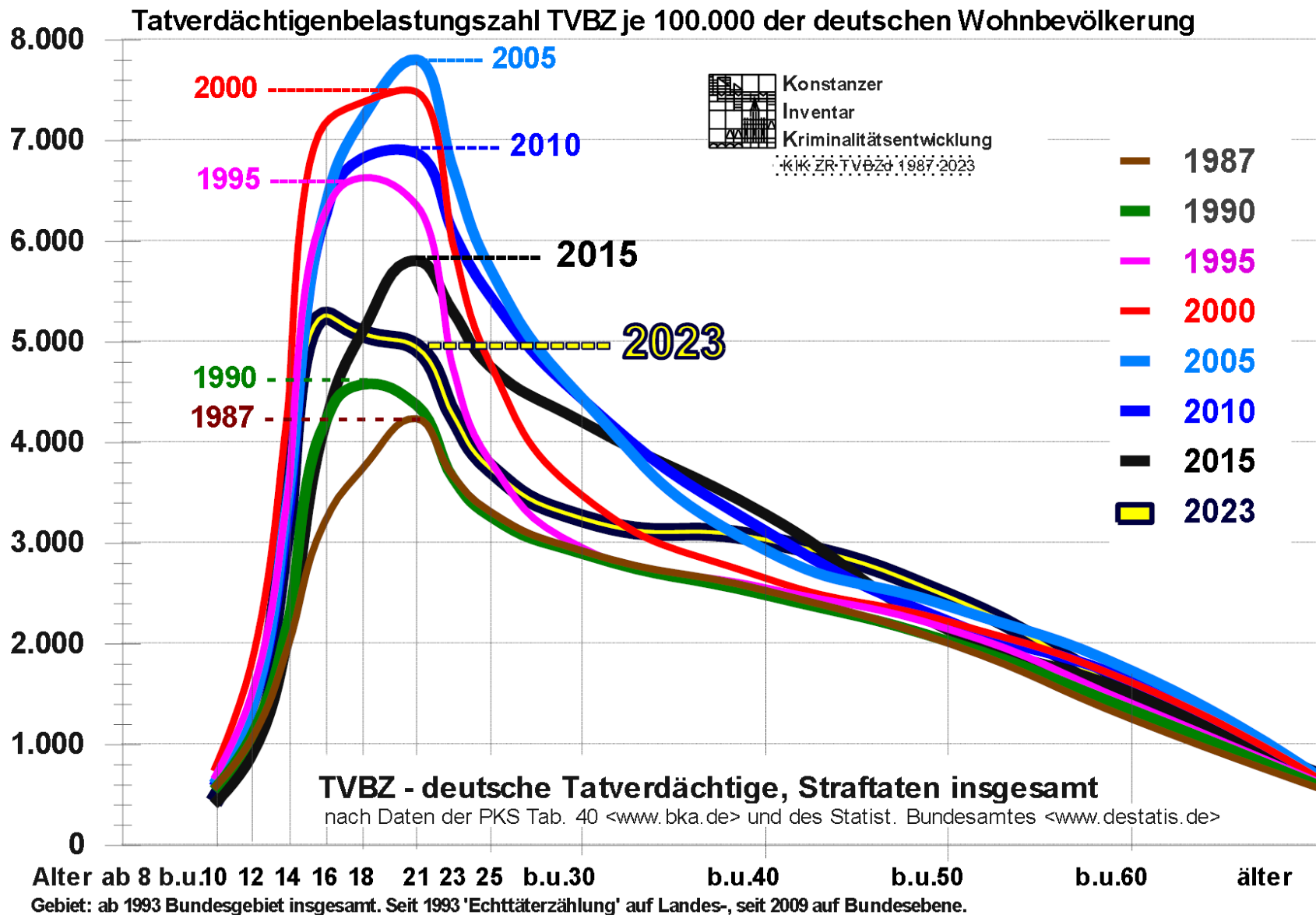
Das heißt, von 100 jungen Menschen,
die Jugendstrafe **mit** Bew. erhalten
haben, landen 17 später in der
(Jugend-)Vollzugsanstalt.

Rückfallquote

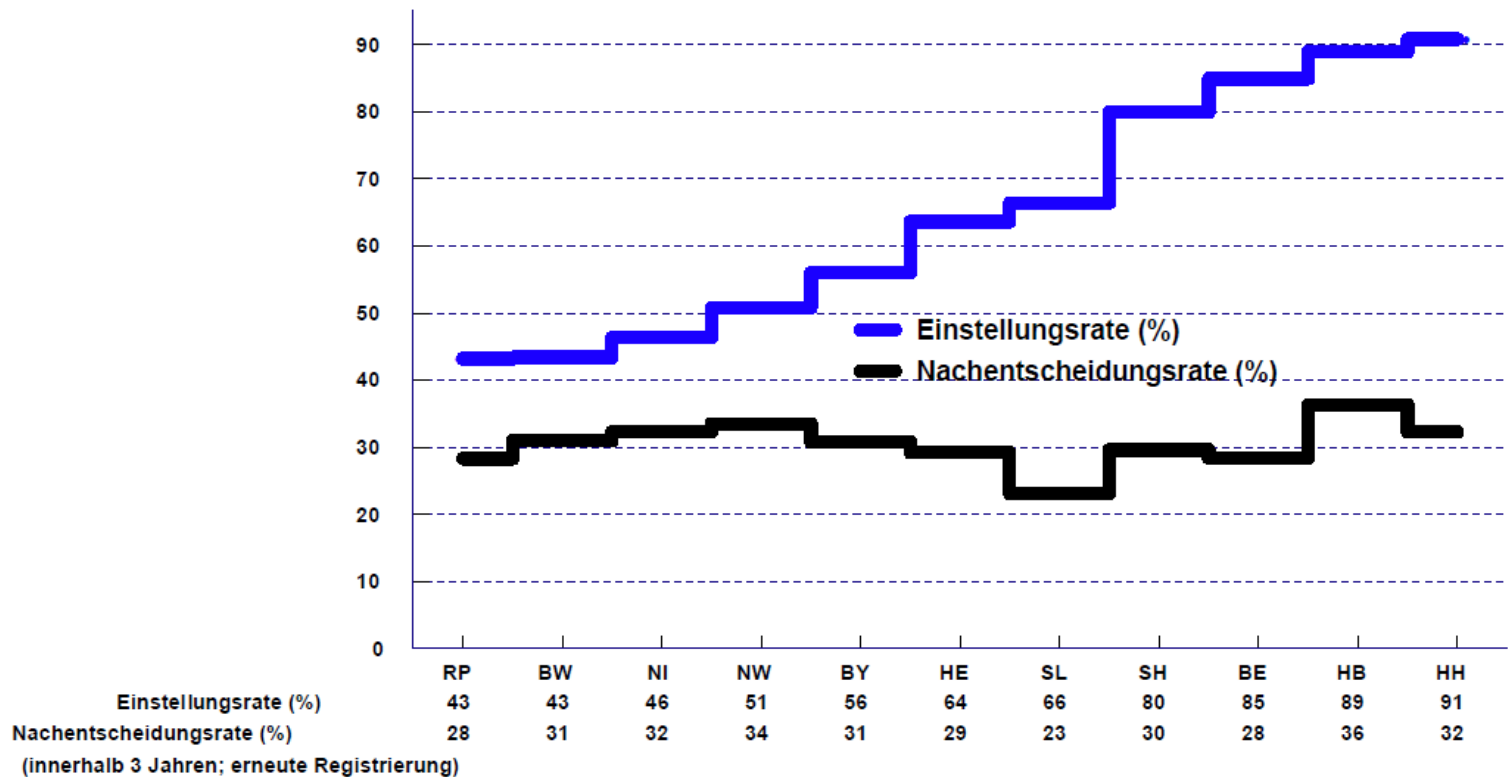
	Jugendstrafe ohne Bewährung	Arrest	Jugendstrafe mit Bewährung
sind nicht wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %	30,0 %	40,4
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %	70,0 %	59,6

von den Aufgefallenen haben dann erhalten:			
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung	58,0 %	25,2 %	29,1 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung	22,7 %	29,8 %	26,7 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %	34,9 %	40,3 %

Rückfall in den Vollzug (% aller)	45	18	17
--------------------------------------	----	----	----



Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern.
Jugendliche des Geburtsjahrgang 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister



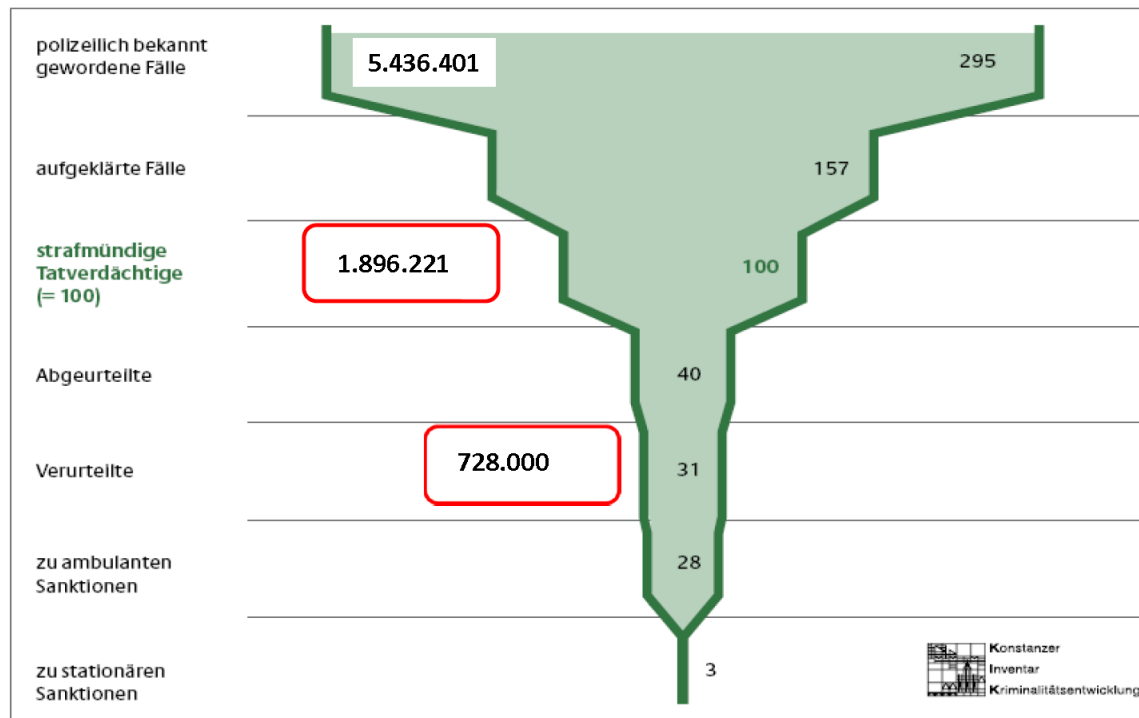
Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, W.; Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

Der Strafverfolgungstrichter

RUB

Jährlich begangene Straftaten (Schätzung anhand von Dunkelfeldstudien)

20 bis 40 Mio. pro Jahr

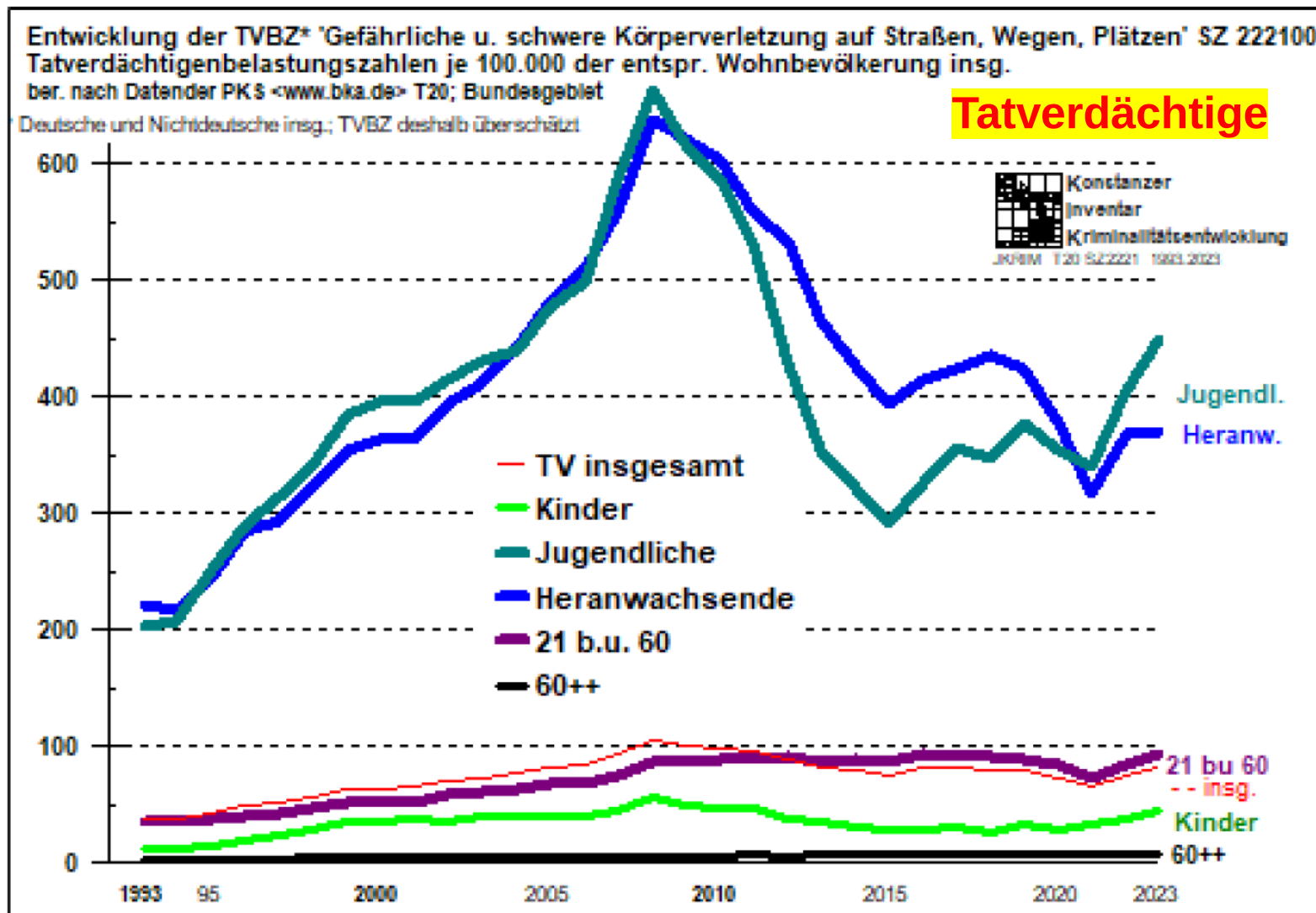


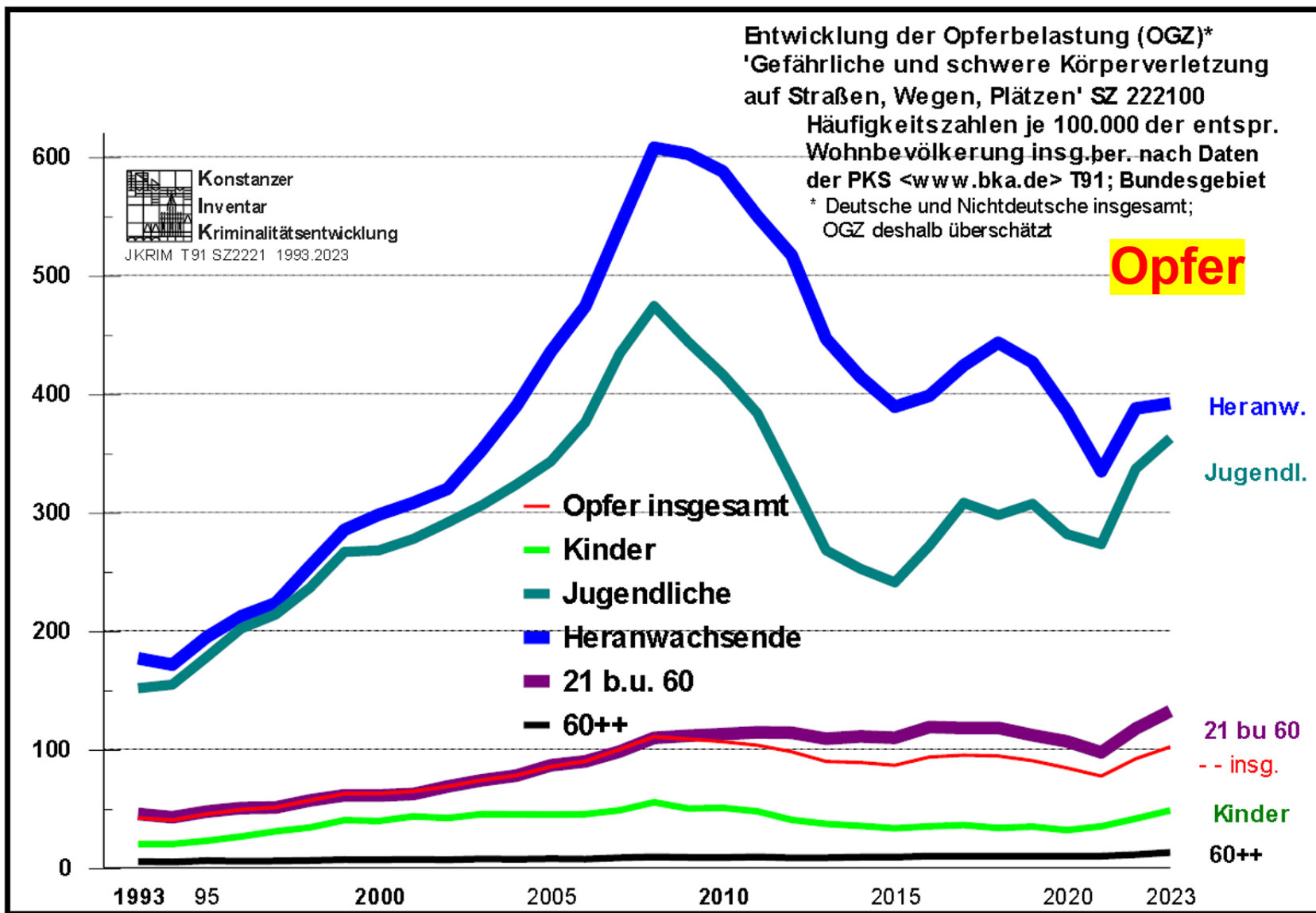
Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

Zahlen von 2019

4

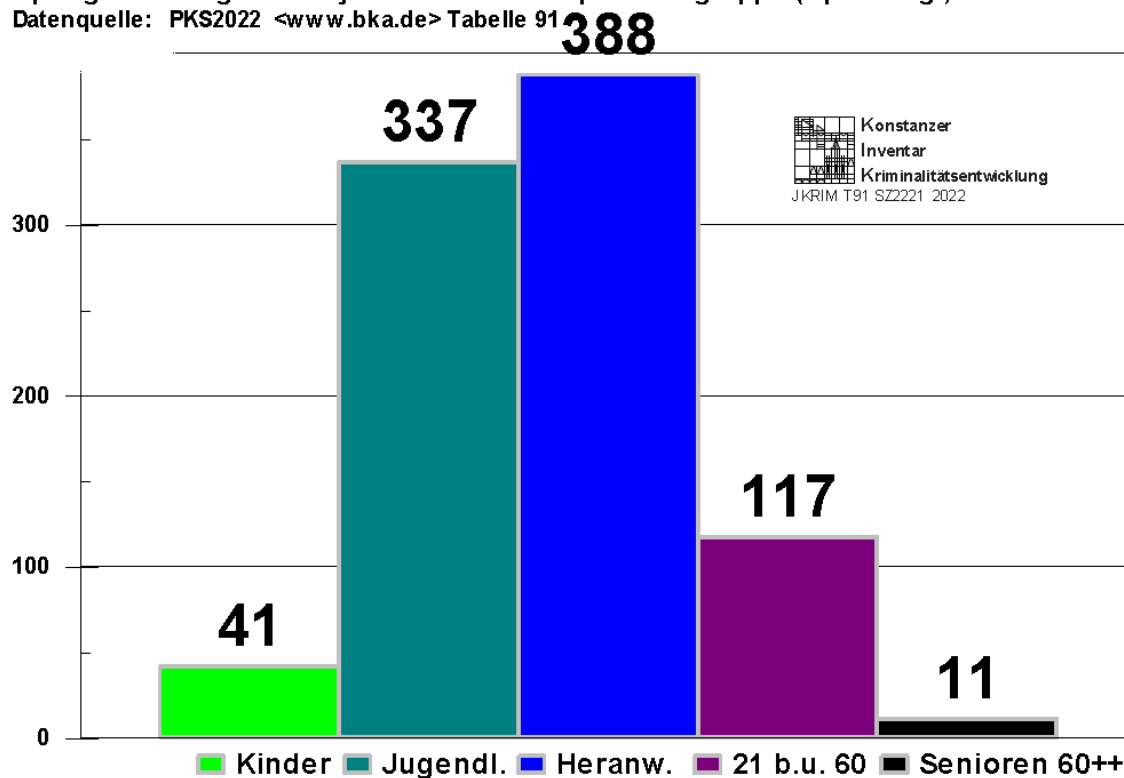
Gefährliche und schwere Körperverletzung im öffentlichen Raum:

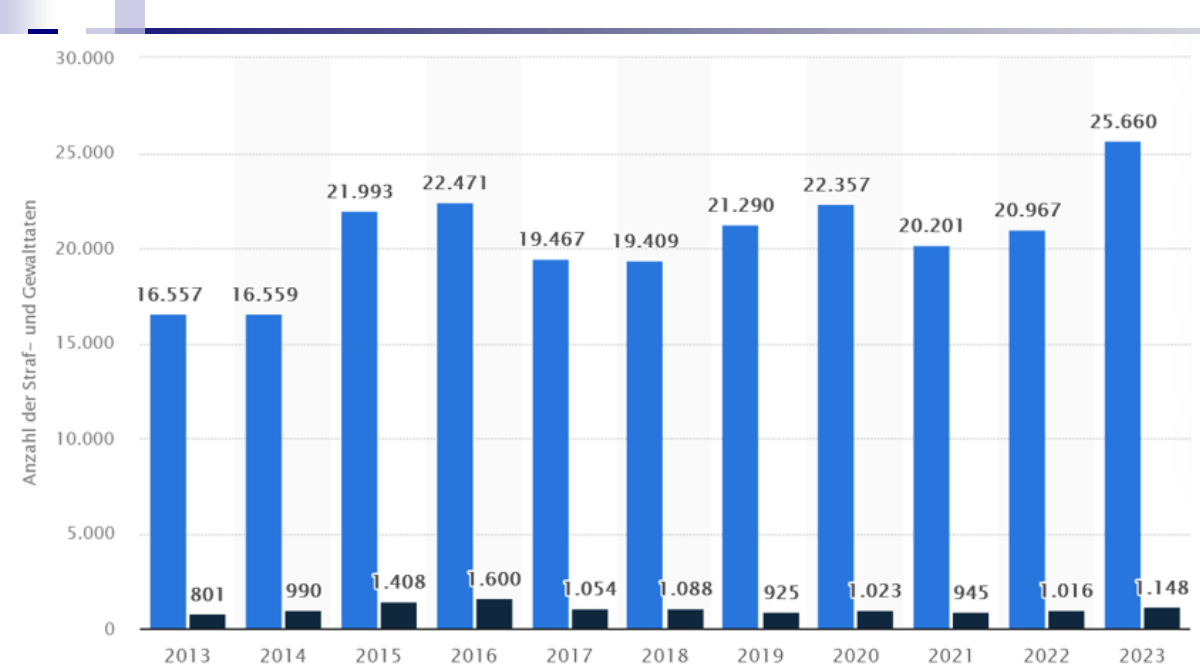




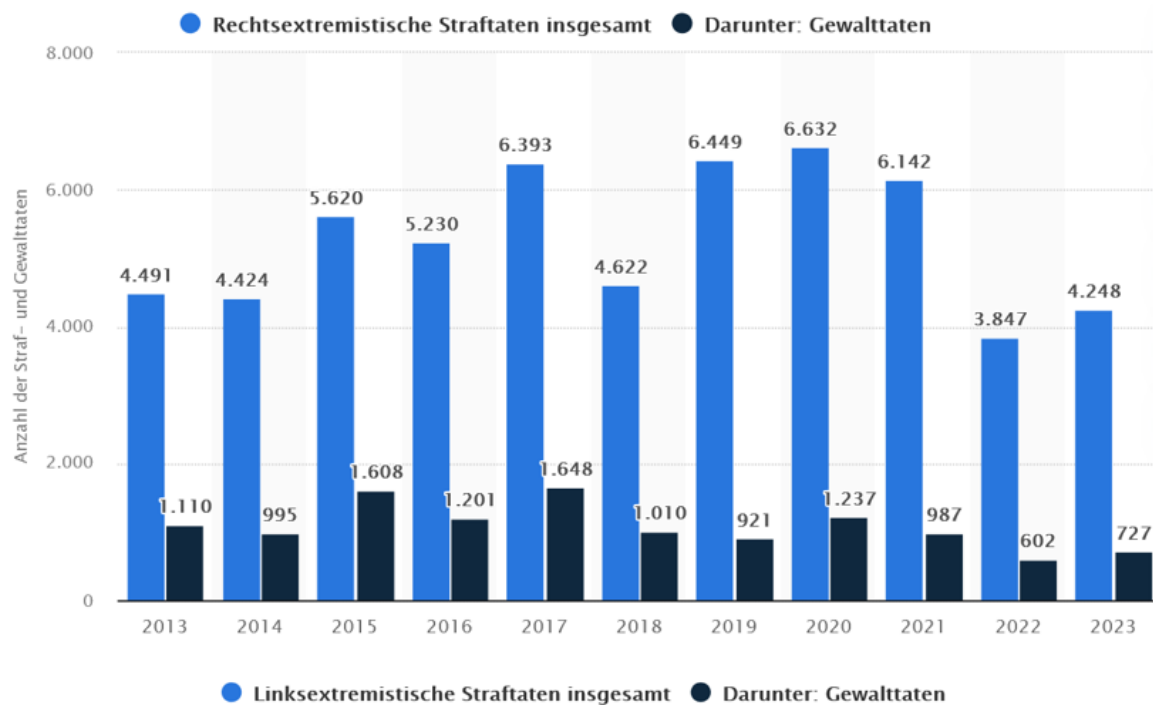
Wer wird Opfer?

Gefährliche und schwere Körperverletzung auf öffentl. Straßen und Plätzen' SZ 222100
Opfergefährdungszahlen je 100.000 der entspr. Altersgruppe (Opfer insg., einschl. Versuche)
Datenquelle: PKS2022 <www.bka.de> Tabelle 91

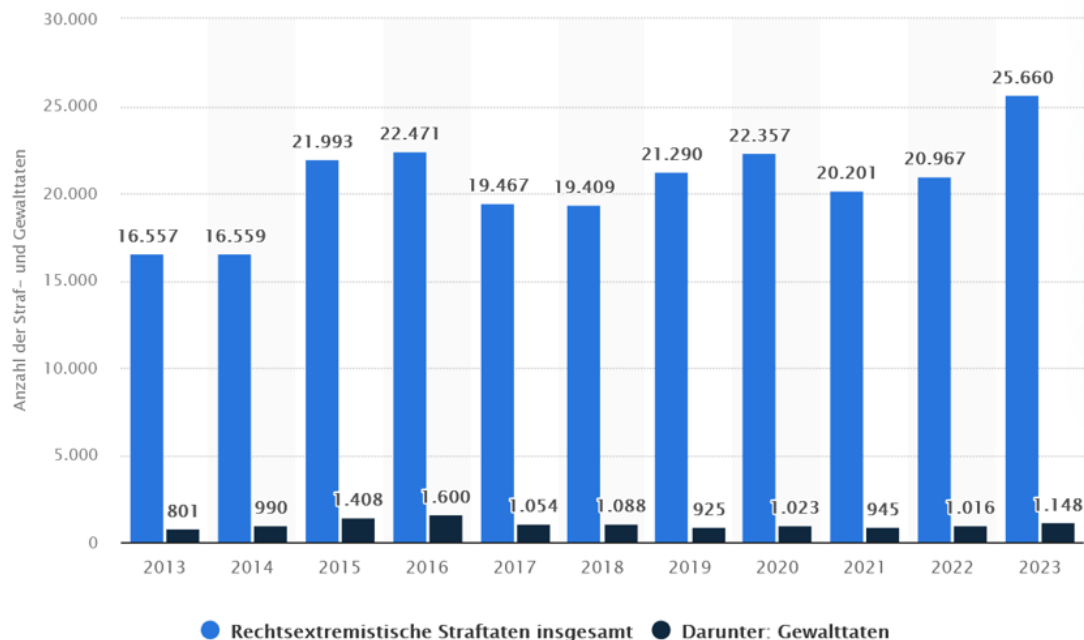




Anzahl der politisch
motivierten Straftaten
und Gewalttaten mit
rechtsextremistischem
Hintergrund

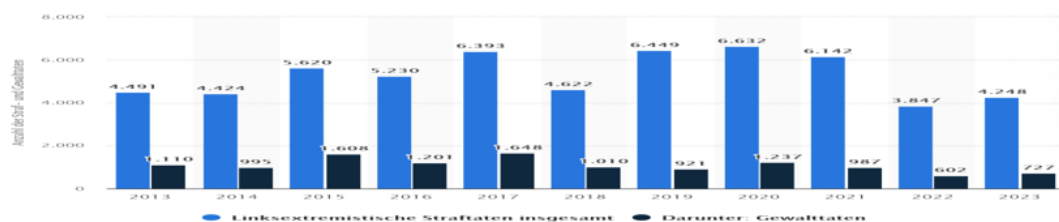


linksextremistischen
Hintergrund



Anzahl der politisch
motivierten Straftaten
und Gewalttaten mit

rechtsextremistischem
Hintergrund



linksextremistischen
Hintergrund

Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2023

Fokus: Fluchtmigration

ALLGEMEINKRIMINALITÄT



8,9 % aller registrierten Tatverdächtigen waren
Zuwanderinnen/Zuwanderer (2022: 7,4 %)



Anstieg der Anzahl tatverdächtiger
Zuwanderinnen/Zuwanderer (tvZ) um 25,1 %
(Tatverdächtige PKS insgesamt: +5,0 %)



Anstieg der aufgeklärten Straftaten mit mind.
einer/einem tvZ um 26,8 %
(aufgeklärte Straftaten PKS insgesamt: +5,7 %)



Anstieg der Anzahl der Zuwanderinnen/
Zuwanderer als Opfer von Straftaten um 19,1 %
(Opfer insgesamt: +8,5 %)

Willkommen bei der DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

»Die Vereinigung hat das Ziel, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Die Vereinigung will Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sein.«

[§ 2 Abs. 1 der Satzung]



„Ich musste zum Jugendgericht. Bin ich jetzt vorbestraft?“ – Informationen und Austausch zum Führungszeugnis/Erziehungsregister/Bundeszentralregister und zu Mitteilungspflichten | Online

14. Mai 2025 | Online

Die Angst, vorbestraft zu sein, beschäftigt viele jungen Menschen, die Kontakt zur Justiz haben. Das kann sich lähmend auf die weitere Entwicklung und beispielsweise auch auf den Bewerbungsprozess junger Menschen auswirken, wenn sie sich z. B. nicht für Stellen bewerben, für die ein Führungszeugnis verlangt wird. Personen, die diese jungen Menschen unterstützen, kennen oft nur ungefähr, aber nicht genau, die Bedeutung und Funktion der Strafregister, Regelungen zu Auskunftspflichten und -rechten sowie zur Tilgung von Eintragungen. Die Lücke soll diese Veranstaltung schließen.

In der Veranstaltung werden u. a. die folgenden Fragestellungen thematisiert:

- So ungefähr weiß man es ja, aber wie ist es genau?
- Wer erfährt von Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Verurteilungen?
- Was kann man jungen Menschen raten?

Referent

Erster Staatsanwalt a. D. Bernd Klippstein, Jugendstaatsanwalt, Freiburg im Breisgau

Zeitraumen

9.00 bis 12.30 Uhr

Zielgruppe

Jugendämter/Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und andere

Die „Nebenfolgen“ im Jugendstrafrecht – mehr als Sozialstunden und Anti-Gewalt-Training | Online

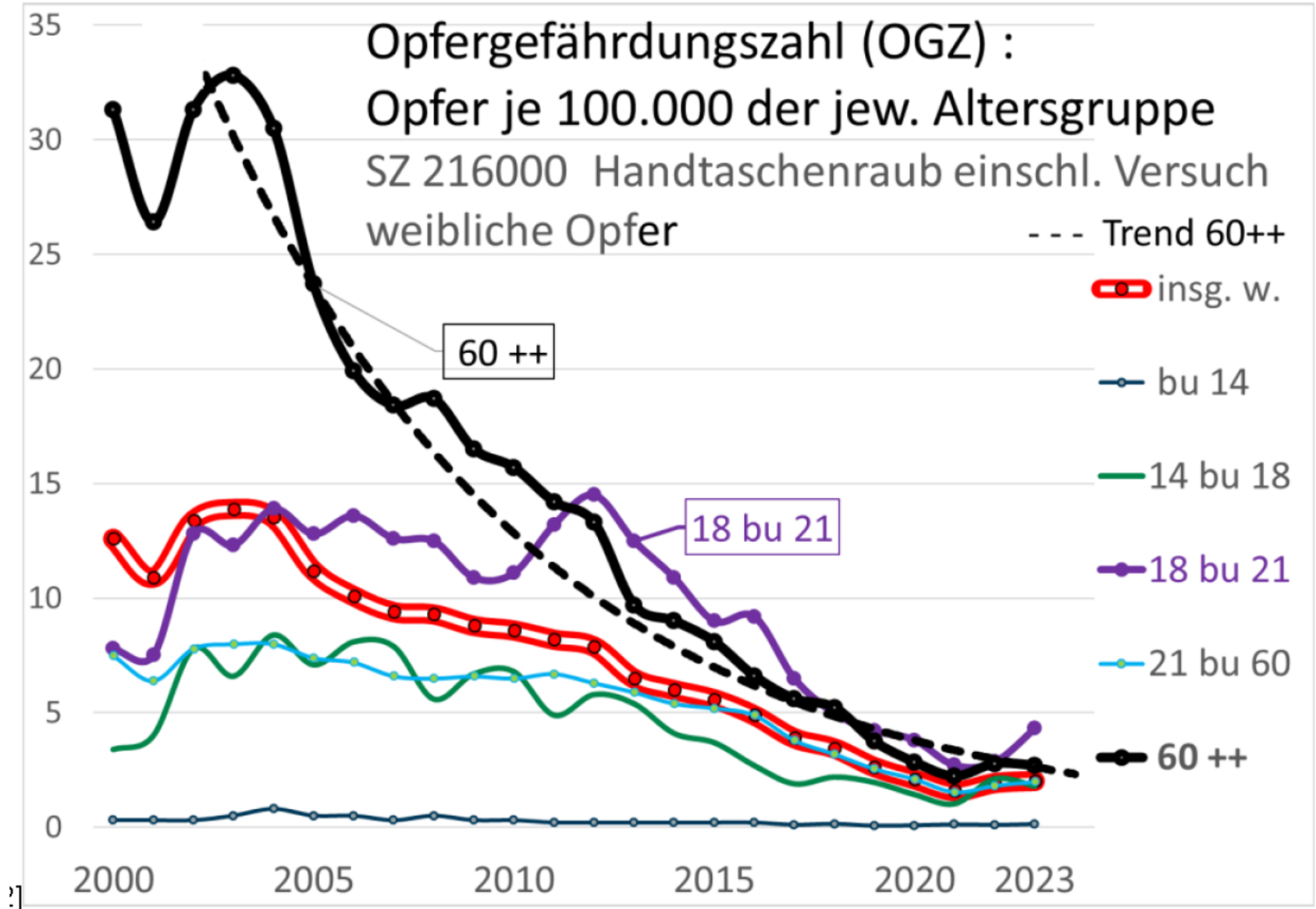
02. Juli 2025 | Online

Außer den Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafen können im Jugendstrafverfahren auch Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis, Beschäftigungsverbote und Vermögensabschöpfung verhängt werden. Diese Folgen sind manchmal weitreichend und teuer. Welche Regeln gelten da genau? Was muss man dazu wissen, um die Fragen von jungen Menschen beantworten zu können?

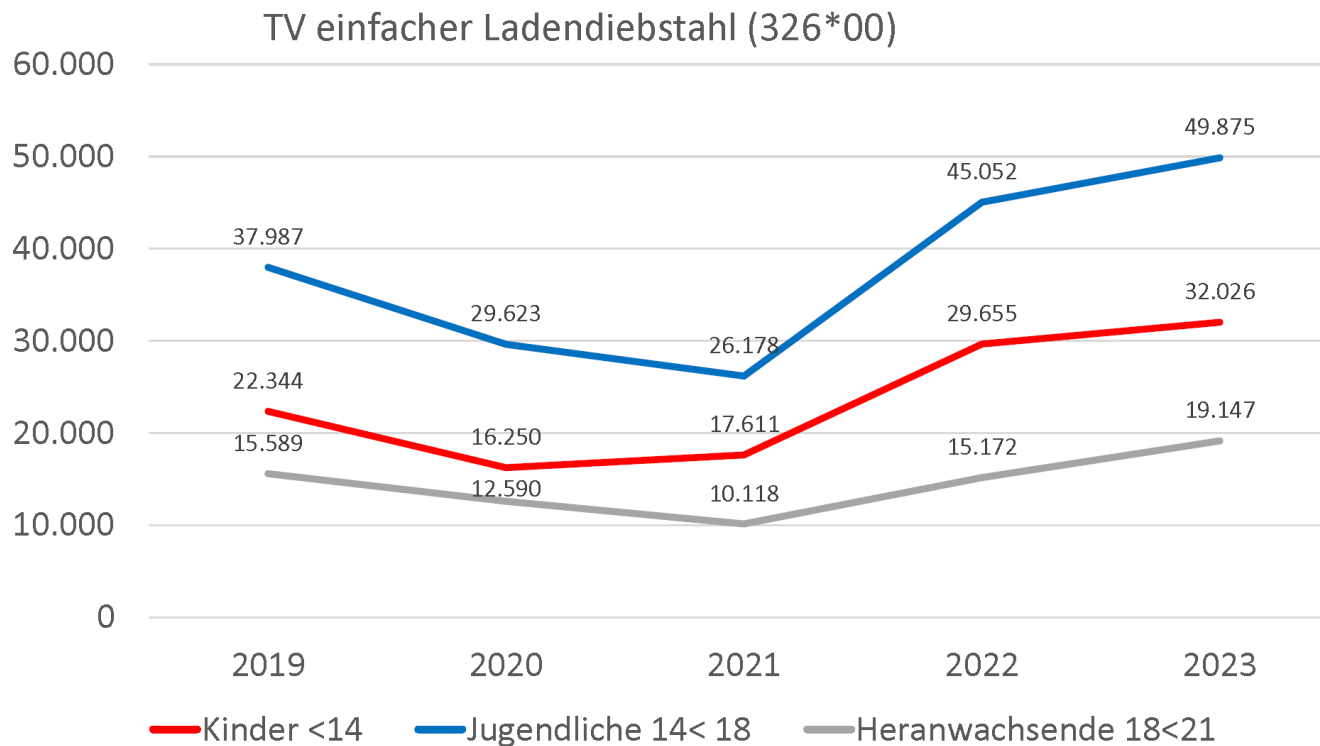
In dieser Veranstaltung werden die in der Praxis bedeutsamen sonstigen Folgen von Strafverfahren für junge Menschen fallbezogen dargestellt, außerdem erfolgt eine Zusammenfassung der Regeln für das Führungszeugnis und die Mitteilungspflichten (z.B. wer erfährt wovon bei Straftaten Jugendlicher?).

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeitende in Jugendämtern, JuhiS/JGH und sonstige Interessierte. Das Zoom-Format mit begrenzter Teilnehmendenzahl ermöglicht einen regen Austausch mit und unter den Teilnehmenden.

Opfergefährdungszahl (OGZ) : Opfer je 100.000 der jew. Altersgruppe SZ 216000 Handtaschenraub einschl. Versuch weibliche Opfer



Entwicklung ausgewählter Delikte: Einfacher Ladendiebstahl

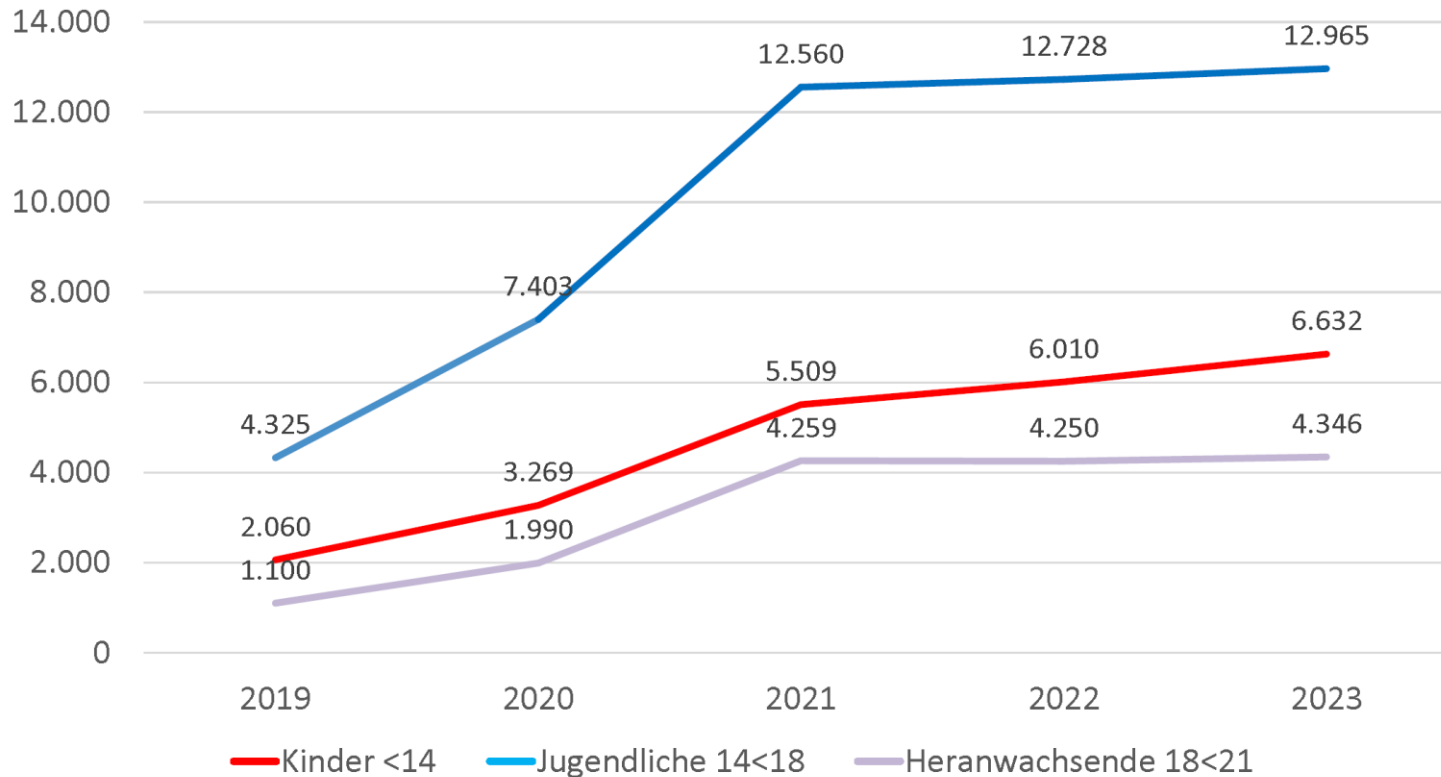


PKS Bundeskriminalamt Zeitreihe Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung

B. Holthusen: Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Fachgespräch Fraktion Grüne Landtag BW, Stuttgart 1.04.2025

Entwicklung Tatverdächtige (PKS) Verbreitung pornographischen Materials

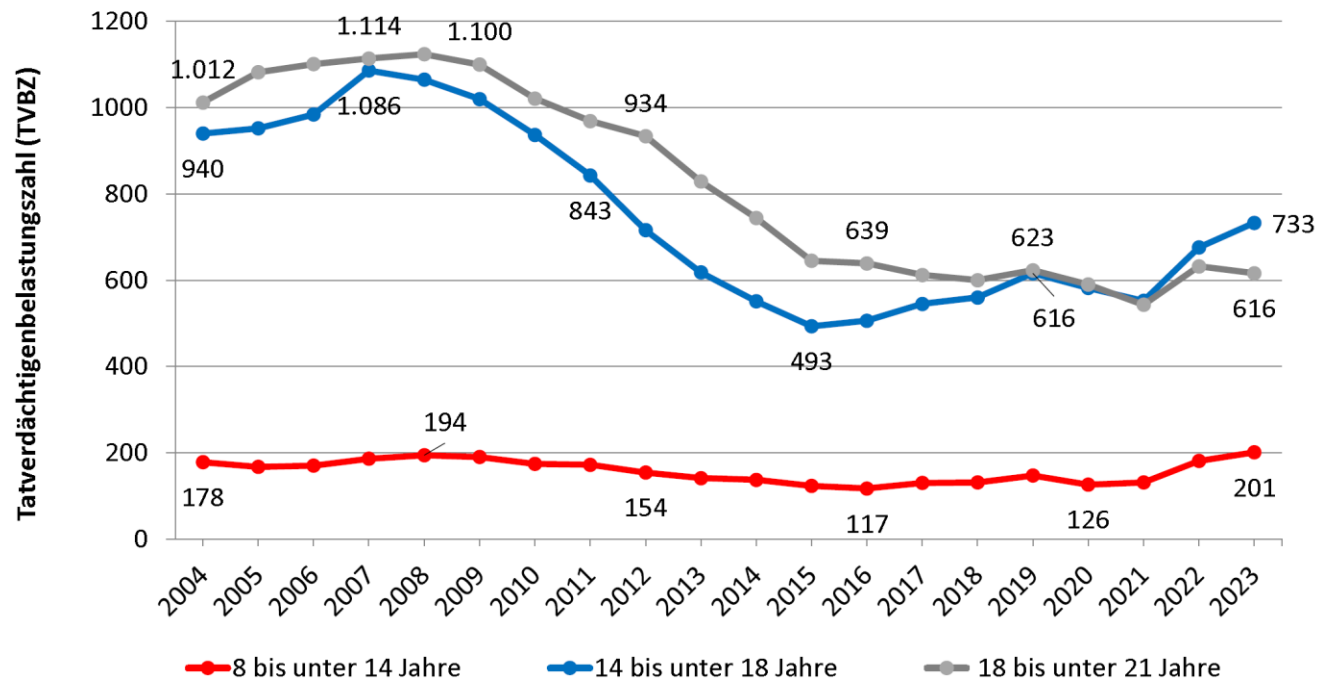
Tatverdächtige Verbreitung von pornographischen Material (143000)



Quelle: Bundeskriminalamt Polizeiliche Kriminalstatistik, Tabelle 20, eigene Darstellung

B. Holthusen: Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Fachgespräch Fraktion Grüne Landtag BW, Stuttgart 1.04.2025

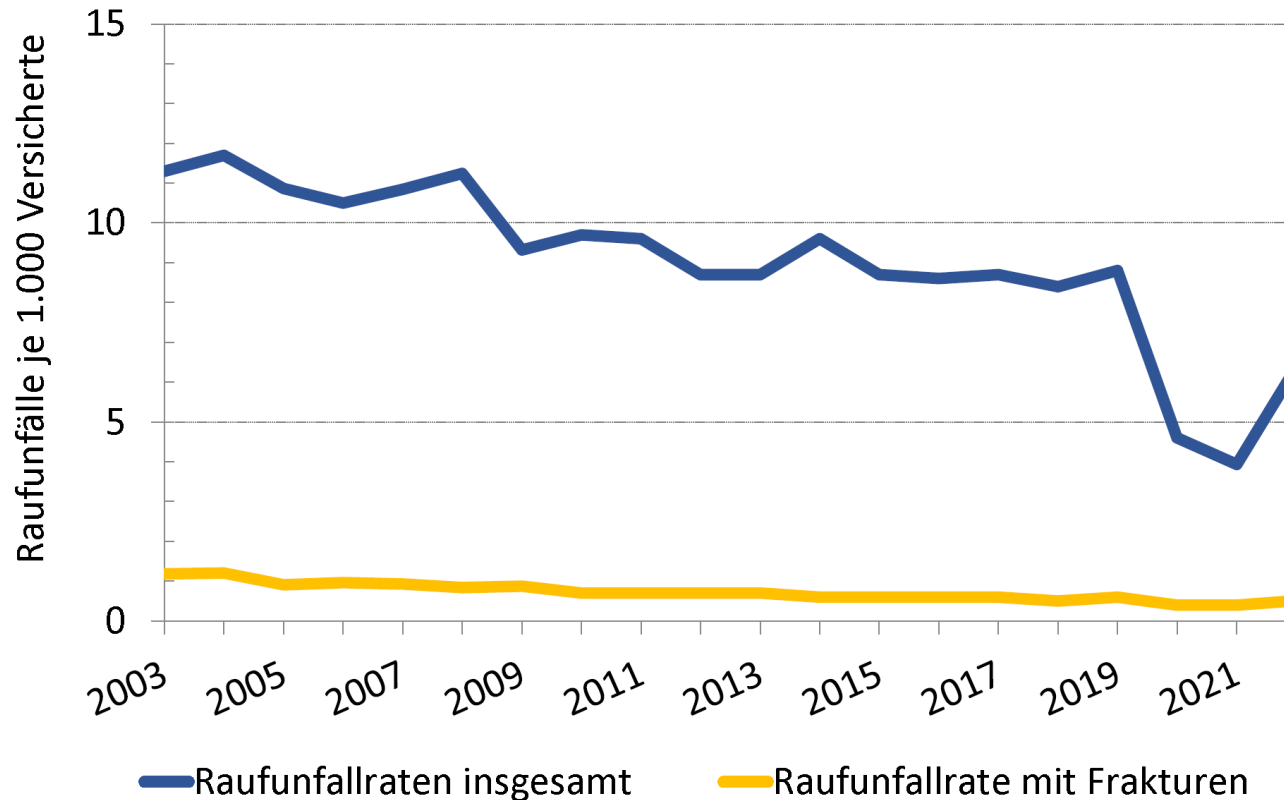
Tatverdächtigenbelastungszahlen der deutschen tatverdächtigen jungen Menschen nach Alter von 2004 bis 2023 – Gewaltkriminalität



Bundeskriminalamt PKS Tabelle 40, eigene Zusammenstellung der Arbeitsstelle
Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München

B. Holthausen: Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Fachgespräch Fraktion Grüne Landtag BW, Stuttgart 1.04.2025

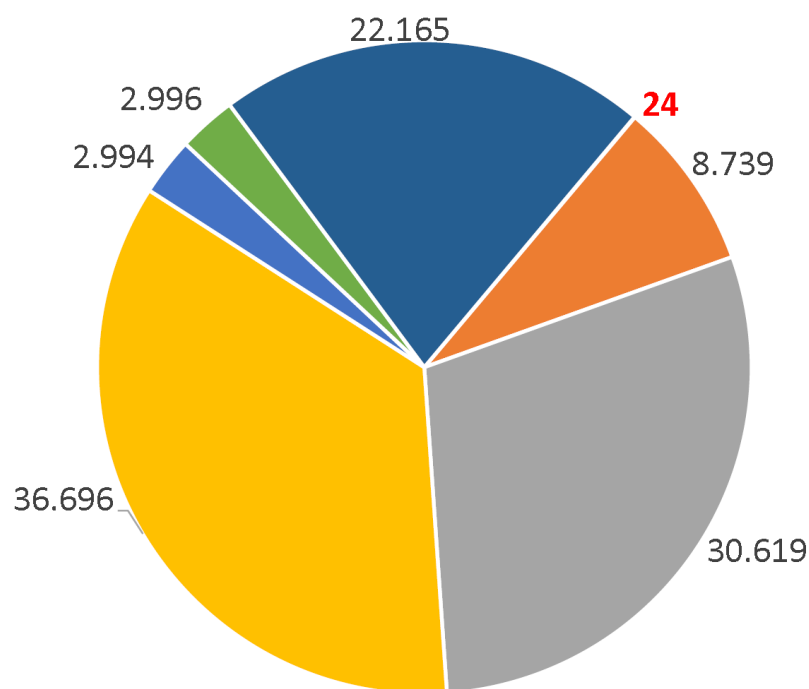
Entwicklung der Raufunfälle seit 2003



Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Statistik – Makrodaten, Schülerunfälle/gewaltbedingte Unfälle in der Schülerversicherung. Eigene Zusammenstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München

Struktur der Delinquenz im Kindesalter 2023 (PKS)

Kinderdelinquenz Deliktgruppen (n 104.233)



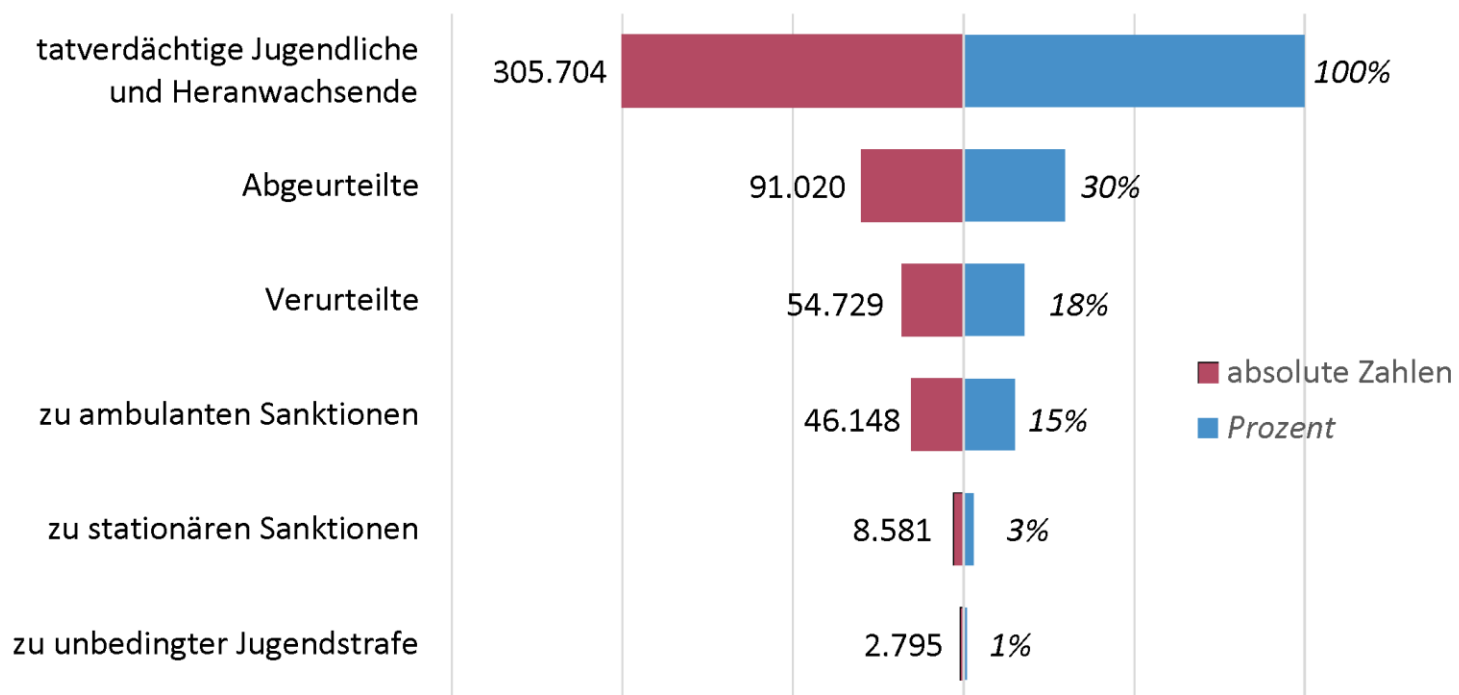
- Straftaten gegen das Leben (incl. Versuche)
- Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung
- Rohheitsdelikte + Str. g. persönliche Freiheit
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände
- Diebstahl mit erschwerenden Umständen
- Vermögens- und Fälschungsdelikte
- Sonstige (z.B. Sachbeschädigung, Verstöße BtMG)

PKS Bundeskriminalamt Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung

B. Holthusen: Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Fachgespräch Fraktion Grüne Landtag BW, Stuttgart 1.04.2025

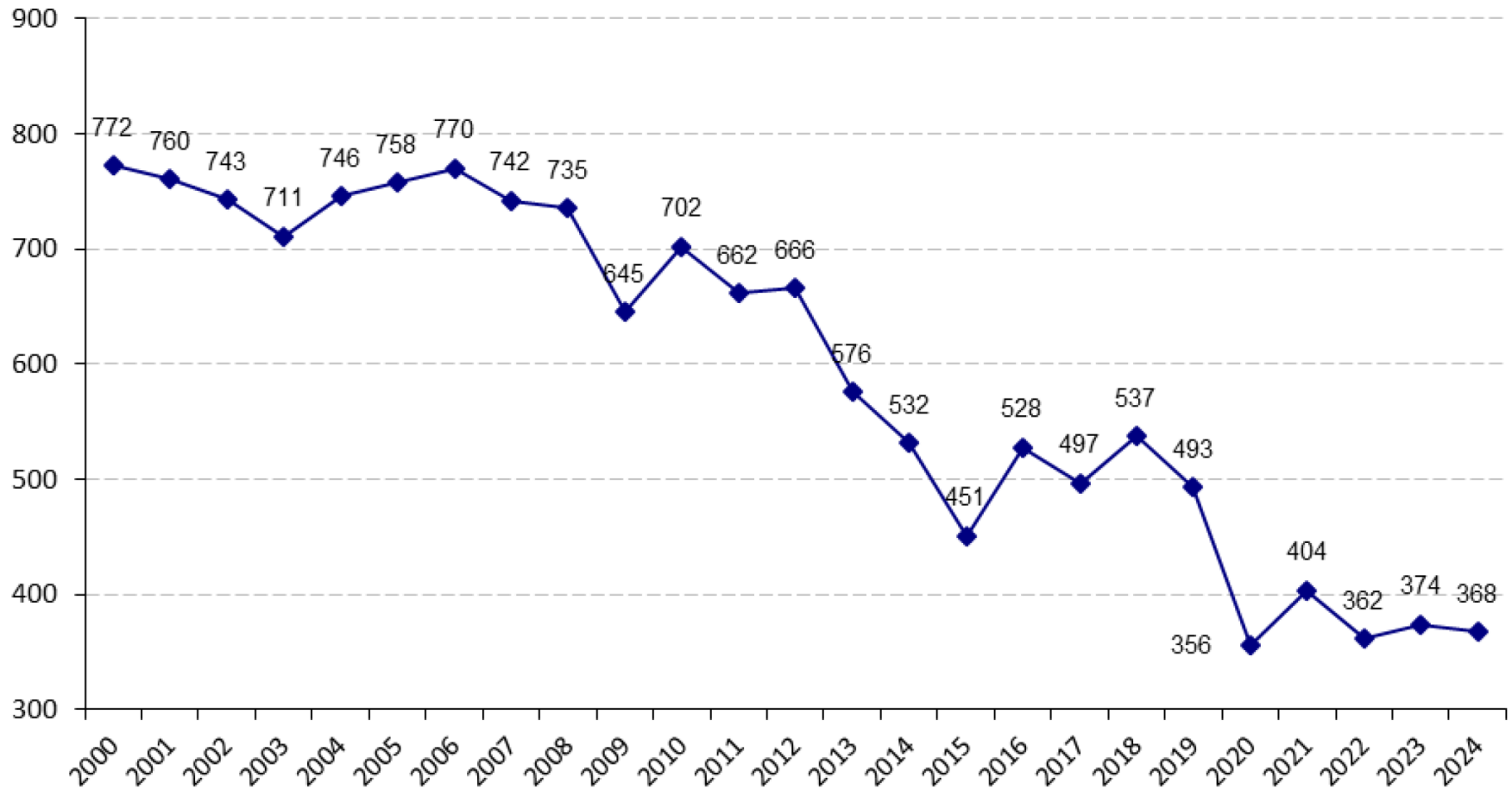
Jugendliche und Heranwachsende im strafrechtlichen Filterungsprozess

Strafverfahren als Selektionsprozess im Jahr 2021



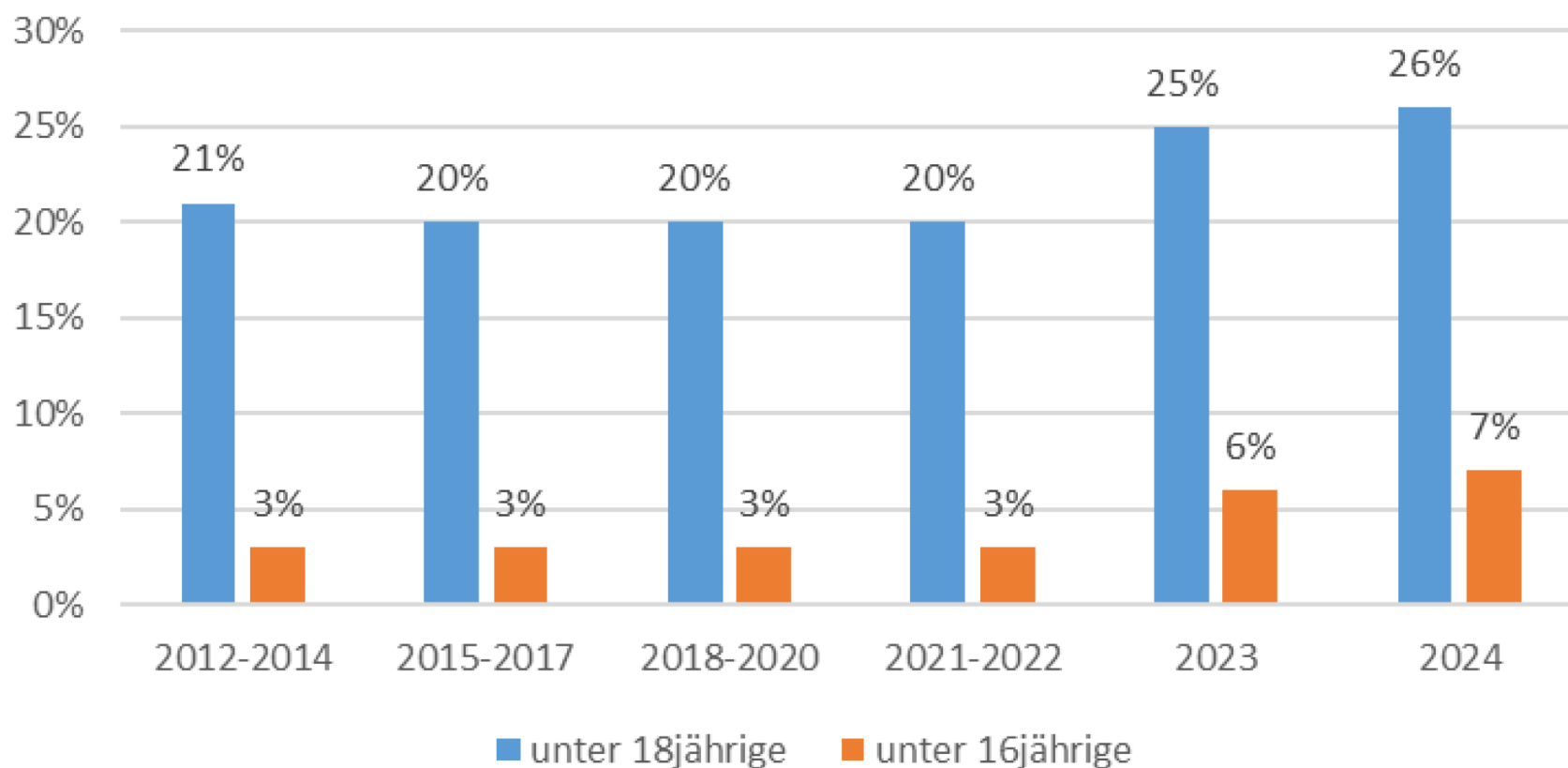


Zugang in den Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg 2000 - 2024*

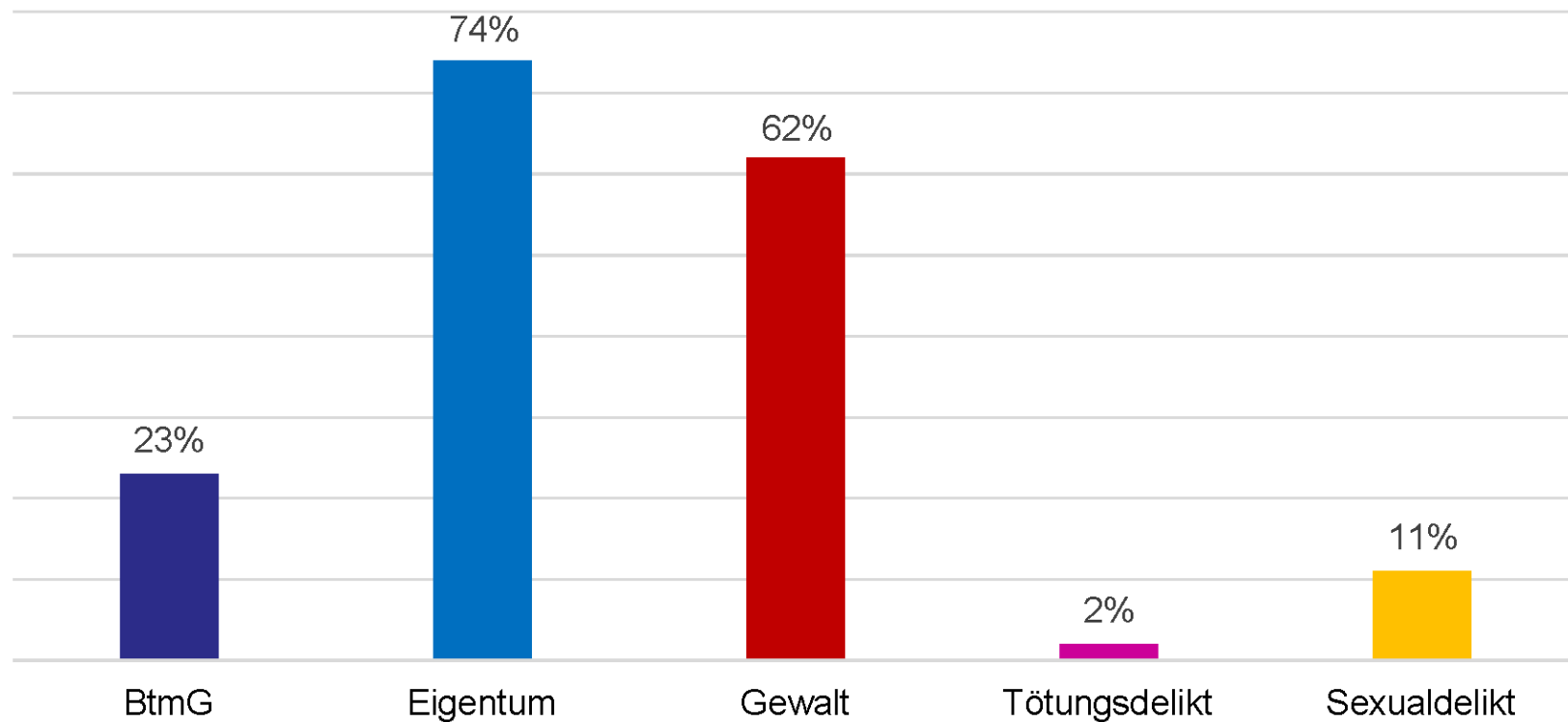


* nur Jugendstrafgefangene bis 24 Jahre

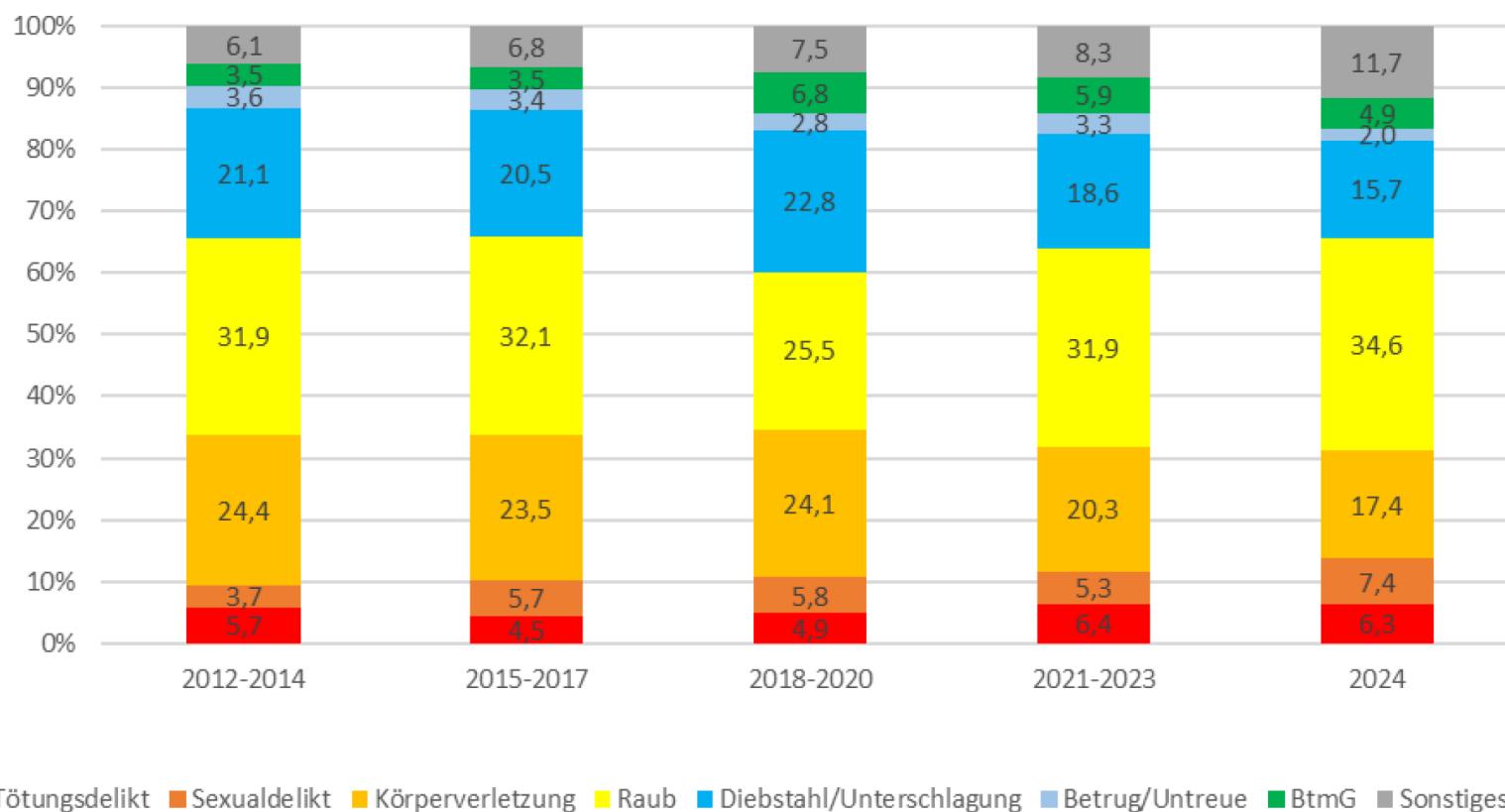
Jugendstrafgefangene JVA Adelsheim 2012- 2024, Anteil der unter 18 jährigen bei Haftbeginn



Zugang Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg 2023: Anteil
Jugendstrafgefangener, die (auch) wegen folgender Deliktsart verurteilt wurden,
unter 18jährige Gefangene



Hauptdelikt Jugendstrafgefangene Baden-Württemberg, Stichtagserhebung 31. März, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg



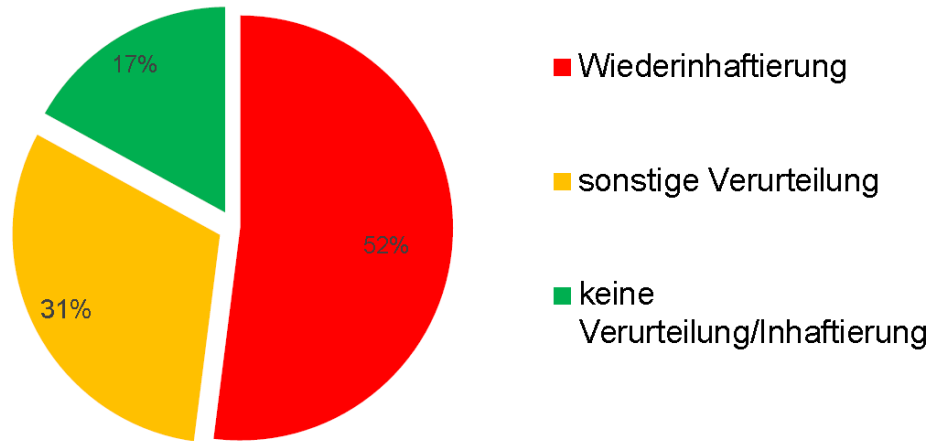
Unter 18jährige Jugendstrafgefangene 2024, N=94

- 80% “**schädliche Neigung**”, 1,5 Vorverurteilungen
- 42% vor 14. LJ mit Delinquenz aufgefallen
- 52% nicht in D geboren (eigene **Migrationserfahrung**)
- 57% Nicht-Deutsche (13% Syrien, 18% Maghreb, 4% Ukraine)

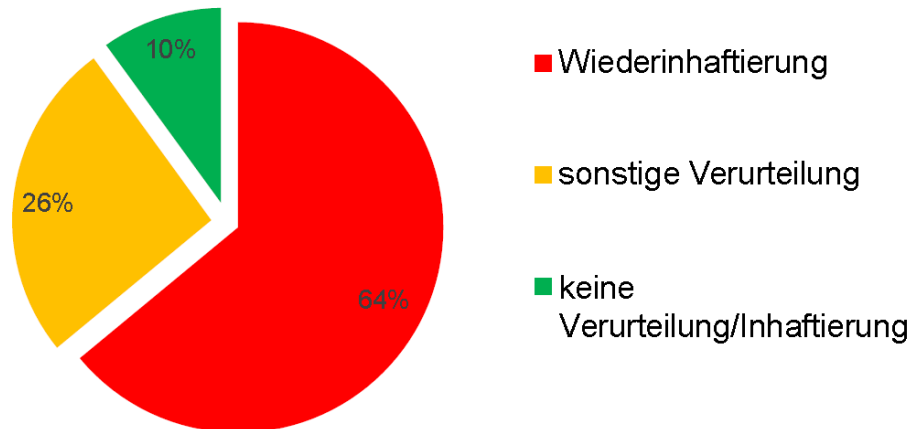
Unter 18jährige Jugendstrafgefangene 2024, N=94

- 14% noch Schüler, 57% **Schulabbrecher**, nur 12% Hauptschulabschluss, 2% Realschulabschluss, 15% sonstiges
- 50% haben ein **Drogenproblem**
- Bei einem Viertel liegt ein Behandlungserfordernis im Hinblick auf eine **psychische Auffälligkeit/Störung** vor
- Ca. 1/3 hat keinen regelmäßigen Kontakt zur **Herkunftsfamilie**, bei ca. der Hälfte sind die Eltern getrennt; bei dem Vierten liegen Berichte vor, dass er Opfer häuslicher Gewalt wurde

Rückfall nach Jugendstrafvollzug: Entlassene des Jahres
2019, Adelsheim gesamt, Rückfallzeitraum 3 Jahre,
N=264



Rückfall nach Jugendstrafvollzug: Entlassene des
Jahres 2019, Rückfallzeitraum 3 Jahre,
unter 18jährige, N=61





Heranwachsende (18- bis 20-Jährige) müssen auch nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die Idee, Heranwachsende aus dem Jugendstrafrecht zu streichen, ist eine Erfindung allein der Politik

Wenn bei einem Täter Erziehung möglich ist, d.h. eine Reifung zu einer verantwortungsvolleren Persönlichkeit gestaltet werden kann, dann darf diese Chance nicht ungenutzt bleiben.

Das bleibt sie aber in der Regel, wenn einfach nur Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt werden, statt eines der vielfältigen Mittel des Jugendstrafrechts.



Strafmündigkeit bemisst sich nicht nach wissenschaftlichen Maßstäben, sondern ist eine politische Entscheidung im Kontext von Jugendhilfe, Erziehung, Bildung und Strafverfolgung. Eine Absenkung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre ist kontraproduktiv und senkt die Kriminalität nicht.

12-Jährige ins Gefängnis oder in den Jugendstrafvollzug?
Nein!

Wenn, dann in geeignete Heime (Jugendhilfeeinrichtungen). Das geht heute schon, aber es fehlen zunehmend die (geschlossenen) Jugendhilfeeinrichtungen, in denen die geeignete Erziehung stattfinden kann. Auch fehlt die Verpflichtung der Einrichtungen zur Aufnahme von jungen Menschen.

- 
- Eine erfolgreiche Kriminalpolitik im Jugendbereich setzt an bei der Förderung der Jugendhilfe. Dazu gehört auch eine verstärkte Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen für junge Erwachsene, die das Kinder- und Jugendhilferecht vorsieht, §§ 41, 41a SGB VIII.

Quellen

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) **angezeigte Straftaten,**
ohne Verkehrsstraftaten und
ohne Zoll- und Steuerdelikte
bundesweit, landesweit, örtlich

In der PKS wird nur unterschieden nach:
den deutschen Tatverdächtigen und **nichtdeutschen Tatverdächtigen**
Es wird weiter summenmäßig ausgewiesen nach dem unterschiedlichen
Anlass des Aufenthalts (erlaubt oder unerlaubt, davon wieder Asylbewerber,
Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge, Geduldete und sonstige
erlaubte Aufenthalte)

Verurteilungsstatistik Ergebnisbilanz der Gerichte
hinsichtlich der angeklagten Taten



Begriffe

Kriminalitätsbelastung

wird gemessen in Fällen pro 100.000 Personen der Bevölkerung, das ist die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Hellfeld

die bekannt gewordenen, in den Statistiken erfasste Zahl der Fälle

Dunkelfeld

nicht bekannt gewordene Fälle, über die man spekulieren kann, bzw. über deren Zahl man näherungsweise wissenschaftlich etwas aussagen kann (Täter- und Opferbefragungen etc.)